

**Hinweis:**

**Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.**

**Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.**

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. März 2009, 44. Stück, Nr. 202

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 507

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 9. April 2019, 34. Stück, Nr. 384

**Gesamtfassung ab ~~XX.XX.XXXX~~ 01.10.2019**

Curriculum für das

**„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft**

an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck

**Formatiert:** Schriftfarbe: Rot, Durchgestrichen

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zuordnung des Studiums

§ 2 Zulassung

§ 3 Qualifikationsprofil

§ 4 Umfang und Dauer

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

§ 7 Pflichtmodule

§ 8 Dissertation

§ 9 Prüfungsordnung

§ 10 Akademischer Grad

§ 11 Inkrafttreten

**§ 1 Zuordnung des Studiums**

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

**§ 2 Zulassung**

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder

Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbrachten Studiums. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.

- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
  1. des Masterstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft an der Universität Innsbruck,
  2. des Lehramtsstudiums mit Diplomarbeit im Unterrichtsfach Bewegung und Sport an der Universität Innsbruck.
- (3) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des §21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreibbar erachtet wurde.

### § 3 Qualifikationsprofil

- ~~(1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.~~
- (1) Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der das Wissen erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Durch die Qualität und die internationale Ausrichtung des Studiums wird die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen gefördert und der Blick über die Grenzen der eigenen Fachrichtung geschärft. Erworbene Schlüsselqualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (2) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft an der Universität Innsbruck dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Sportwissenschaft. Absolventinnen und Absolventen dieses Doktoratsstudiums sind in der Lage, sportwissenschaftliche Problemstellungen auf hohem fachlichem und methodischem Niveau selbstständig wissenschaftlich zu erarbeiten und darzustellen. Neben höchsten fachlichen und methodischen Kompetenzen erwerben die Studierenden jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufes im akademischen, wirtschaftlichen oder im öffentlichen Bereich benötigt werden. Dazu sind insbesondere folgende Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich:
  1. Wissen und Verständnis:
    - Spitzenkenntnisse in den relevanten sportwissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere in den Kernbereichen der Sportwissenschaft;

- Detailkenntnisse in jenen Wissenschaftsdisziplinen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevant sind, insbesondere in den Kernfächern der Sportwissenschaft, der verwandten relevanten Wissenschaften sowie der aktuellen für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevanten Literatur.

2. Praktische Kompetenzen:

- Kompetenzen in der Planung, praktischen Durchführung und Interpretation wissenschaftlicher Projekte mit wichtigen in der Sportwissenschaft eingesetzten Methoden zur Bearbeitung des Dissertationsthemas und Vertiefung und Erweiterung praktischer Erfahrungen zur Projektdurchführung;
- Differenzierte Kenntnis über Beschaffung und kritische Interpretation wissenschaftlicher Literatur und anderer Informationen, einschließlich der Nutzung für das Arbeitsgebiet relevanter Datenbanken.

3. Kommunikative Kompetenzen:

- Kompetenz, wissenschaftliche Ergebnisse eigenständig zu präsentieren sowie eigene und fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Projekte vor Kolleginnen und Kollegen, vor Laiinnen und Laien und vor wissenschaftlich kompetentem Publikum kritisch zu diskutieren und zu analysieren.

4. Kompetenzen für den Wissenschaftsberuf:

- Verständnis des Berufsbildes einer selbstständigen Wissenschaftlerin bzw. eines selbstständigen Wissenschaftlers im akademischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Umfeld;
- Kenntnisse der Statistik zur Erfassung und Analyse wissenschaftlicher Daten;
- Fähigkeit zur Erstellung einer wissenschaftlichen Publikation;
- Fähigkeit zur Erstellung eines Forschungsförderungsantrages und Kenntnis der einschlägigen nationalen und internationalen Forschungsförderungseinrichtungen;
- Verständnis ethisch relevanter Problembereiche (z.B. Datenerfassung, Plagiarismus, Koautorenschaft) in der wissenschaftlichen Praxis und Kenntnis grundlegender Normen und Lösungsansätze.

#### **§ 4 ~~Dauer und Umfang~~ und Dauer**

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratstudiums Sportwissenschaft beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

#### **~~§ 3 Zulassung~~**

#### **§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahleniffern**

~~(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:~~

**Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:**

**Arbeitsgemeinschaften (AG)** dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebietes in Form der Zusammenarbeit in Gruppen. Teilungszahliffer: 5

~~(2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:~~

~~**Seminare (SE)** dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden, dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungszahliffer: 10~~

**§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern**

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

**§ 7 Pflichtmodule**

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Konzeption der Dissertation	SSt	ECTS-AP
	<b>AG Planung des Dissertationsprojekts</b> Einarbeiten in themenspezifische Forschungsmethoden und deren kritische Beurteilung, Erarbeiten der Disposition der Dissertation, Analysieren und Fokussieren der Fragestellung, Erstellen eines Zeitplanes der Durchführung des Dissertationsprojekts und der Datensammlung	2	5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<p><del><b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte sportwissenschaftliche Kenntnisse zur Erarbeitung der Dissertationsthematik. Sie sind qualifiziert, einen Arbeitsplan der Dissertation zu erstellen, der den theoretischen Hintergrund, den Untersuchungsplan, die methodischen Vorgangsweisen zur Datenerhebung und Datenauswertung und die Erstellung eines Zeitplanes des Dissertationsprojektes beinhaltet. Der Abschluss dieses Moduls beinhaltet die Anmeldung der Dissertation.</del></p> <p><b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden verfügen über Experten-/Expertinnenwissen auf höchstem Niveau in ihrem Arbeitsbereich, sowie über umfangreiches Wissen in verwandten Disziplinen. Auf dieser Grundlage und durch ihre praktischen Forschungserfahrungen können sie eigenständig ihre Dissertationsthematik entwickeln. Sie sind in der Lage, für ihr Dissertationsprojekt einen Arbeitsplan zu generieren, der den theoretischen Hintergrund, das Studiendesign, die methodische Vorgangsweise zur Datenerhebung und Datenauswertung, sowie einen Zeitplan für das Dissertationsprojekt beinhaltet.</p>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</b>		

**Kommentiert [vA1]:** Die Lernergebnisse sollten auf dem NQR-Niveau VIII formuliert werden, um eine Überprüfung wird gebeten

[https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR\\_Infoblaetter\\_Deskriptoren8.pdf](https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infoblaetter_Deskriptoren8.pdf)

**Formatiert:** Schriftfarbe: Rot, Durchgestrichen

2.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln.	-	5
	<b>Summe</b>	-	5
	<p><b>Lernziel des Moduls:</b>  <del>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.</del></p> <p><b>Lernergebnisse</b>  <u>Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen. Dadurch sind sie in der Lage, eigenständig ihre wissenschaftliche Kompetenz weiterzuentwickeln und entsprechend einzusetzen. Sie sind sich Fragen zur Gleichstellung bewusst und sind in der Lage, Problemstellungen geschlechtersensibel zu betrachten.</u></p>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

Formatiert: Schriftfarbe: Rot, Durchgestrichen

Formatiert: Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen

3.	Pflichtmodul: Analyse und Interpretation eigener Forschungsergebnisse 1	SSt	ECTS-AP
	<b>SE Analyse und Interpretation erster eigener Forschungsergebnisse</b>	2	5
	<b>Summe</b>	2	5
	<p><b>Lernziel des Moduls:</b>  <del>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sind die Studierenden qualifiziert, eigene Daten nach aktuellem Wissensstand zu analysieren, interpretieren und im Rahmen eines Vortrages kritisch zu diskutieren. Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter; Schaffung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus ablehnt; Wissen über die eigenen fachwissenschaftlichen Stärken und Schwächen.</del></p> <p><b>Lernergebnisse</b>  <u>Die Studierenden sind in der Lage, eigene Daten nach aktuellem Wissensstand zu analysieren und können daraus neues Wissen und neue Erkenntnisse generieren. Sie können erste Ergebnisse im Kontext der aktuellen Fachliteratur einordnen und in einem Vortrag überzeugend präsentieren. Sie sind in der Lage, die eigene und die Forschungsleistung Dritter zu analysieren und kritisch zu bewerten. Ihre Arbeit entspricht der guten wissenschaftlichen Praxis, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus ablehnt.</u></p>		

Formatiert: Schriftfarbe: Rot, Durchgestrichen

<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1
---

4.	<b>Pflichtmodul: Analyse und Interpretation eigener Forschungsergebnisse 2</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>SE Analyse und Interpretation weiterer eigener Forschungsergebnisse</b>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<p><b><del>Lernziel des Moduls:</del></b>  <del>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sind die Studierenden qualifiziert, eigene Daten nach aktuellem Wissenstand zu analysieren, interpretieren und im Rahmen eines Vortrages kritisch zu diskutieren. Generierung grundlegender Kompetenzen im Forschungsmanagement und bei der Beantragung von Fördermitteln. Präsentation und kritische Beurteilung der Ergebnisse nach geltenden Qualitätsstandards.</del></p> <p><b><u>Lernergebnisse:</u></b>  Die Studierenden können eigene Daten und Ergebnisse analysieren, daraus neues Wissen und innovative Lösungen synthetisieren, und diese in einem Vortrag überzeugend den Zuhörenden vermitteln. Die Präsentation der Forschungsergebnisse entspricht geltenden Qualitätsstandards. Die Studierenden sind in der Lage, ihre Kompetenzen im Forschungsmanagement zur Weiterentwicklung und Optimierung ihrer Projekte und für die Beantragung von Fördermitteln zu nutzen.</p>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung des Pflichtmoduls 3		

**Formatiert:** Schriftfarbe: Rot, Durchgestrichen

5.	<b>Pflichtmodul: Präsentation der Forschungsergebnisse</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	Aktive Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Konferenzen, Tagungen, Projekten und Wettbewerben.	-	5
	<b>Summe</b>	<b>-</b>	<b>5</b>
	<p><b><del>Lernziel des Moduls:</del></b>  <del>Durchführen von Präsentationen der Forschungsergebnisse vor nationalen und internationalen Foren.</del></p> <p><b><u>Lernergebnisse:</u></b>  Die Studierenden können ihr Forschungsprojekt und die erzielten Ergebnisse vor nationalen und internationalen Foren präsentieren, kritisch diskutieren und angemessen verteidigen.</p>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

**Formatiert:** Schriftfarbe: Rot, Durchgestrichen

6.	<b>Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einer Prüfungskommission	-	5
	<b>Summe</b>	<b>-</b>	<b>5</b>

	<p><b><u>Lernziel des Moduls:</u></b>  Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.</p> <p><b><u>Lernergebnisse:</u></b>  Die Studierenden können die Ergebnisse ihres Dissertationsprojektes strukturiert zusammenfassen, verständlich darstellen und kritisch reflektieren. Sie können den Wissenszuwachs im Kontext der Sportwissenschaft nachvollziehbar einordnen und bewerten, sowie die Bedeutung ihrer Forschungsarbeit im größeren wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang diskutieren. Eingesetzte Methoden und getroffene Entscheidungen können sie kompetent verteidigen. Die Studierenden überzeugen durch fachliche Autorität und wissenschaftliche Integrität.</p> <p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation</p>
--	---

Formatiert: Schriftfarbe: Rot, Durchgestrichen

## § 8 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem Kernbereich der Sportwissenschaft zu entnehmen oder hat in einem engen thematischen Bezug zur Sportwissenschaft zu stehen.
- (3) Die Dissertation kann als Monografie verfasst werden oder aus mehreren Artikeln bestehen. Eine Sammeldissertation muss aus mindestens drei Artikeln bestehen, bei denen die oder der Studierende als Erstautorin bzw. Erstautor genannt ist. Die Artikel müssen in anerkannten Fachpublikationen – mindestens eine davon gelistet in „Journal Citation Reports Science Edition – Impactfaktoren“ – angenommen sein. Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die bereits publizierten und in der Dissertationsschrift inkludierten fertigen Manuskripte Bezug genommen werden muss. Weiters ist die wissenschaftliche Arbeit zusammenfassend und unter Bezugnahme des aktuellen Stands der Forschung auf dem Gebiet des Dissertationsthemas zu reflektieren sowie ein Ausblick auf die weitere wissenschaftliche und methodische Entwicklung der bearbeiteten Thematik zu verfassen.
- (4) Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und diese Darlegung der Dissertation beigelegt sein.
- (5) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und/oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten

Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.

- (6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

## § 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 bis 4 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
1. Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn ~~der~~ Lehrveranstaltungen des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) festzulegen und bekanntzugeben.
  2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn ~~der~~ Lehrveranstaltungen des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungen zu informieren.
- (3) Die Beurteilung des Pflichtmoduls 5 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 6 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern, zu erfolgen.

## § 10 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Sportwissenschaft ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück, Nr. 507 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

- |
- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 9. April 2019, 34. Stück, Nr. 384, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
  - (4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom XXXXXXXXX. Stück, Nr. XXXX, tritt mit XXXXXXXXXX in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

Kommentiert [FPA2]: Mit Daten zu bestücken...

ENTWURF